

Das Konzept der parallelen Verkehrsfähigkeit stellt insofern eine *Übergangslösung* dar, als es mit zunehmender Angleichung des schweizerischen Warenverkehrsrechts an das Recht der EU immer weniger Doppelverkehr geben wird. Man wird in diesem Zusammenhang nicht übersehen, dass der Bundesrat im Sommer 1994 einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse in die Vernehmlassung geschickt hat, der auf die Übernahme des einschlägigen EU-Rechts abzielt⁹⁶. Sollte die Schweiz eines Tages dem EWR oder der EU beitreten, so wären sämtliche Probleme aus der Welt.

3. Amt für Zollwesen

Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzes ist die Errichtung eines liechtensteinischen Amtes für Zollwesen. Ein solches Amt wird dafür zu sorgen haben, dass das Fürstentum seinen EWR-Verpflichtungen nachkommt. Das Zollverfahren bleibt grundsätzlich unverändert. Bei den schweizerischen Zollämtern Schaanwald und Buchs, die rund 60 % der Einfuhren nach Liechtenstein abfertigen, können Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz auf Antrag zollfrei eingeführt werden. Einfuhren, die an den übrigen schweizerischen Zollämtern abgefertigt werden, sind nach Massgabe der in der Schweiz geltenden Zollsätze zu behandeln. Deshalb müssen Zölle, welche von der Eidgenössischen Zollverwaltung bei der Einfuhr von Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz erhoben worden sind, in Liechtenstein zurückerstattet werden. Wenn dies nicht geschieht, so begeht Liechtenstein eine Verletzung des EWR-Abkommens. Der Anspruch auf Rückerstattung steht dem Zollpflichtigen bzw. demjenigen zu, auf dessen Rechnung der Zoll erhoben worden ist.

⁹⁶ Vgl. dazu Baudenbacher, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 71 f.; ferner Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, 668.